

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 18

Freitag, 16.09.2016

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 55/F1 Sitzung des ULV-Ausschusses am Mittwoch, 28.09.2016, um 15:00 Uhr im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg
- 56/33 Neu bestellter bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Poing
- 57/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Änderung des Dachaufbaus einer Halle der Straßenmeisterei Ebersberg“ der/s Landkreis Ebersberg auf dem Grundstück Flurnr. 594/7 der Gemarkung Ebersberg



54/44

**Landkreis Ebersberg
ULV-Ausschuss**

**14. Wahlperiode 2014-2020
11. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Mittwoch, 28.09.2016, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
 - TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
 - TOP 3 Regionalmanagement; Tätigkeitsbericht 2016 und Fortführung 2017
 - TOP 4 Tourismus Oberbayern München e.V. (TOM) - Informationen zur aktuellen Entwicklung - Tourismus im Landkreis Ebersberg
 - TOP 5 Vorplanung Haushalt 2017 für das Teilbudget des ULV-Ausschusses und Kommunale Abfallwirtschaft (KAW)
 - TOP 6 Energiewende 2030; Bewältigung der Folgen des Klimawandels
 - TOP 7 Energiewende 2030; Meilensteinplan, Vorstellung und Diskussion
 - TOP 8 Lärmschutz an Bahnausbauprojekten; Antrag auf eine Resolution des CSU-Kreisverbandes vom 15.09.2016
 - TOP 9 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 - TOP 10 Informationen und Bekanntgaben
 - TOP 10.1 Abfallwirtschaft - Neukalkulation der Müllgebühren
 - TOP 11 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 - TOP 12 Anfragen
- EAPL.0.14



56/33

Neu bestellter bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Poing ist seit dem 15.09.2016:

Herr
Matthias Sprung
Münchner Straße 111
85614 Kirchseeon
Tel.: 08091 6179731
Fax: 08091 6179314
Mobil: 01516 5137688

Herr Sprung tritt die Nachfolge von Herrn Georg Sedlmeier an.

57/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2016-1850) erlässt für das Bauvorhaben „**Änderung des Dachaufbaus einer Halle der Straßenmeisterei Ebersberg**“ der/s **Landkreis Ebersberg** auf dem Grundstück Flurnr. 594/7 der Gemarkung Ebersberg folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

-Eingabeplan vom 1.8.2016

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

(Ziff. II. bis III. nicht abgedruckt)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.



-
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 15.09.2016

Petra Steinbach